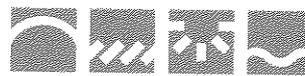


BAKOM	
20. MAI 2009	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
RTV	
IR	
TC	<input checked="" type="checkbox"/>
AF	
FM	



Bundesamt für Kommunikation
Zukunftsstrasse 44
Postfach
2501 Biel

Brugg, 19. Mai 2009

Zuständig: Martin Würsch / Ulrich Ryser
Dokument: Anhörung FDV FAV AEFV_b.doc

und per e-Mail an: tc@bakom.admin.ch

Änderung der Ausführungsverordnungen zum FMG; Anhörung der betroffenen Kreise

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 8.4.2009 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Der Schweizerische Bauernverband vertritt seine Mitglieder, welche vorwiegend in ländliche Regionen der Schweiz wohnen. Eine gute Anbindung der ländlichen Regionen an die öffentliche Infrastruktur ist im Interesse des Schweizerischen Bauernverbandes. Aus diesem Grund liegt unser Augenmerk jeweils ganz besonders auf der Grundversorgung, welche wesentlich der Sicherstellung der dezentralen Besiedlung dient.

Verordnung über die Fernmeldedienste (FDV)

Unter dem oben genannten Gesichtspunkt haben wir die Verordnung über die Fernmeldedienste analysiert. Wir begrüssen alle Massnahmen, die zu Transparenz führen. Nur damit kann einem Nachteil der Liberalisierung, nämlich dem Informationsdschungel und gleichzeitigem Informationsmangel, entgegengewirkt werden. Dazu gehören u.a. die von Ihnen erwähnte Preisproblematik, Übermittlung von Rufnummern, Bereitstellung von Verzeichnisdaten.

Allerdings teilen wir Ihre Meinung bezüglich Art. 20 nicht.

Es ist für uns zwar nachvollziehbar, dass durch den Boom der Mobiltelefonie die Bereitstellung von Sprechstellen unrentabler geworden ist. Allerdings ist damit noch nicht gesagt, dass es keine mehr braucht.

Die ComCom legt periodisch eine Liste von Standorten pro Gemeinde fest, an denen sich mindestens eine Sprechstelle befinden muss. Sie schlagen nun vor, dass die Gemeinden auf den Anspruch öffentlicher Sprechstellen verzichten können.

Wir sind der Ansicht, dass eine Gemeinde auf einzelne Sprechstellen verzichten kann, sofern mindestens eine Sprechstelle erhalten bleibt. Damit ist in den Gemeinden sichergestellt, dass mindestens eine zentrale Sprechstelle aufrecht erhalten bleibt. Nur so kann gesichert werden, dass Personen, die nicht im Besitz eines Mobilfunktelefons sind, notfalls über diese Sprechstelle telefonieren können. Dies betrifft z.B. Bauernkinder, welche von auswärts mit dem Bus im Dorf ankommen,



welche ihre Eltern auf einem abgelegenen Bauernhof erreichen müssen, um abgeholt werden zu können.

Da die öffentlichen Sprechstellen zudem mit einem Telefonverzeichnis ausgestattet sind, dienen diese nicht nur dem Verbindungsaufbau. Sie sind damit oft die einzige Möglichkeit, rasch zur gewünschten Telefonnummer zu kommen. Nicht immer sind die nötigen lokalen Telefonnummern im Mobilfunktelefon gespeichert (z.B. Arzt, Gemeindeverwaltung und dgl.).

Ebenso erfüllen die öffentlichen Sprechstellen eine wichtige Funktion zum Aufrechterhalten der Verbindung in ausserordentlichen Situationen, wenn z.B. das Funknetz zusammenbrechen sollte.

In dem Sinn ist Artikel 20 Abs. 1 anzupassen

Art. 20. Abs. 1

Die ComCom legt periodisch die Anzahl von Standorten pro Gemeinde fest, an denen sich mindestens eine öffentliche Sprechstelle befinden muss. Bei der Festlegung der Anzahl obligatorischer Standorte pro Gemeinde trägt sie insbesondere der Einwohnerzahl, der Fläche und den spezifischen Besonderheiten der politischen Gemeinden Rechnung. Sie stellt sicher, dass in jeder politischen Gemeinde mindestens eine zentral erreichbare Sprechstelle vorhanden ist, es sei denn, die Gemeinde verzichte darauf. Die Gemeinden können auf öffentliche Sprechstellen verzichten, sofern mehr als eine festgelegt wurde.

Verordnung über die Fernmeldedienste

Wir begrüßen die vorgesehenen Massnahmen zur Eindämmung der Internetkriminalität. Bezüglich der Preisfestlegung der Domain-Reservation „.ch“ ist es nachvollziehbar, dass der Preis nicht unter ein gewisses Niveau sinken sollte, insbesondere um damit nicht Internet-Kriminelle anzulocken.

Uns erscheint es aber problematisch, dass der Einnahmenüberschuss einfach bei der Registerbetreiberin verbleibt und dieser für andere Projekte verbraucht werden kann. Dies gilt auch dann, wenn das BAKOM die Mittelverwendung prüft und eine Vorauswahl der Projekte trifft.

Nach unserer Ansicht müssen die Einnahmenüberschüsse an den Bund zurückfliessen und in bereits bestehenden Strukturen verwendet werden. Zu denken ist an Internet-Suchtprävention, Forschungsaktivitäten und andere Initialfinanzierungen.

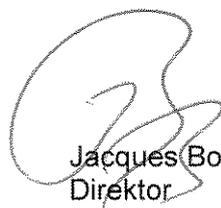
Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband



Hansjörg Walter
Präsident



Jacques Bourgeois
Direktor